

Peter HAßLACHER

Die Alpenkonvention Instrument einer nachhaltigen Raumentwicklung?

Summary

The *Alpine Convention* is a treaty under international law between eight European countries whose territories reach into the Alps and the European Union. The central concept of this contract, which is binding on all the parties to it, is the protection and sustainable development of the Alps.

Very soon after it came into existence, the *Alpine Convention* was built up into a sort of “Magna Carta” for Europe’s “roof garden” region. The political path to a complex of rules that work, can be put into effect, and are accepted by the populations concerned is, however, long and arduous. It will have taken from the unanimous plenary resolution in the European Parliament in 1988 to 18 December 2002 for the implementation protocols of the *Alpine Convention* to come into force as a result of their ratification by Liechtenstein, Austria and Germany. Considerable problems in adopting the necessary resolutions are being encountered in the Swiss and Italian parliaments, while the European Union is neglecting its participation as one of the parties to the contract.

If the political status of the *Alpine Convention* could be reinforced, and if a plan for the Alps that was more than the sum of the individual interests of the parties to the contract could be developed from it, then it might still be possible to orchestrate – from the various tunes and instruments of individual initiatives that are more or less appropriate – a coherent symphony of sustainability.

Acht der insgesamt zwölf vorgesehenen Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention sind am 18. Dezember 2002 in Deutschland, Liechtenstein und Österreich in Kraft getreten. Damit ist der so genannte Alpenprozess in ein Stadium gerückt, das unumkehrbar ist und nur durch die Kündigung einer oder mehrerer Vertragsparteien in ihrem Fortgang aufgehalten werden kann.

Das internationale Vertragswerk der Alpenkonvention und ihre bisherige Entwicklungsgeschichte ist zum realen Spiegelbild der Hoffnungen, Seh-

süchte, Abwehrhaltungen und für den Stellenwert des Alpenraumes in Europa geworden. Ähnlich wie bei vielen großen Vorhaben, die mit breiter Medien- und Politikpräsenz, weit reichenden Versprechungen und viel Pathos starten, ist es oftmals doppelt schwer, den geweckten Hoffnungen, Erwartungshaltungen und Zielen gerecht zu werden. So wurde die Alpenkonvention während der Anfangsphase als Magna Charta für die Alpen, ein Modell zur Aussöhnung von Ökonomie und Ökologie und als europäisches Pilot-Projekt gehandelt, das de facto ein Gegenmodell zum Europäischen Binnenmarkt darstellen könnte (HASSLACHER 1999, 307).

1 Streiflichter aus einem Verhandlungsmarathon

Die Schwierigkeiten auf diesem ambitionösen, langen Weg zur praktischen Umsetzung der Alpenkonvention lassen nicht unschwer erkennen, wie schwierig derartige ländergrenzen- und sektorenübergreifenden Vertragswerke zu handhaben sind. Bereits im Jahre 1951 wurde in den Gründungsdokumenten der Internationalen Alpenkommission als ihre wohl bedeutendste Aufgabe die Ausarbeitung einer Internationalen Alpenkonvention und ihre Annahme durch die beteiligten Länder bezeichnet (CIPRA 1992, 41). Nachdem die CIPRA im Jahr 1986 erneut die Initiative ergriffen hatte, erfolgte am 17. Mai 1988 im Europäischen Parlament ein einstimmiger Plenumsbeschluss zur Ausarbeitung einer „Konvention zum Schutz des Alpenraumes“. Nach der 3. Alpenkonferenz der Umweltminister 1994 in Chambéry (Frankreich) und der Annahme bzw. Unterzeichnung der ersten drei Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention (siehe Tabelle 1) war es mit dem vielbeschworenen „Geist von Berchtesgaden“ (anlässlich der 1. Alpenkonferenz im Jahre 1989) auch schon wieder vorbei. Die Verhandlungen der Protokollentwürfe „Energie“ unter italienischem Vorsitz und „Verkehr“ mit Schweizer Vorsitz als wichtige Leit-Protokolle der künftigen Alpenraumentwicklung standen mehrfach vor dem Scheitern. Insbesondere an der Verkehrsfrage schien der Alpenprozess lange Zeit hindurch die Vertragsparteien zu entzweien. Deutschland und vor allem Italien beharrten darauf, dass die Errichtung weiterer Alpentransversalen für den alpenquerenden Verkehr nicht gänzlich untersagt werden dürfen.

Österreich hingegen verlangte, gestützt auf Beschlüsse der Bundesregierung, der Länder, der betroffenen Gemeinden und Talschaften, der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer und der NGOs, ein klares Verbot. Der Weiterbau der Alemagna-Autobahn aus dem Veneto von Longarone bzw. Pieve di Cadore in Richtung Norden, vorbei an Cortina d'Ampezzo in Richtung Südtirol und weiter an die österreichische Grenze, wurde zum augenscheinlichen Konfliktfall für die Verhandler der Vertragsparteien. Erst nach zehnjährigen Verhandlungen und einem Vorsitzwechsel bei der Erarbeitung des

Tabelle 1: Der Alpenprozess

	Rahmenkonvention	Protokolle
1986	CIPRA ergreift die Initiative	
1988	Einstimmiger Plenumsbeschluss zur Erarbeitung einer Alpenkonvention im Europäischen Parlament	
1989	1. Alpenkonferenz der Umweltminister in Berchtesgaden (Deutschland)	
1991	2. Alpenkonferenz in Salzburg (Österreich)	Unterzeichnung durch Vertragsparteien
1994	3. Alpenkonferenz in Chambéry (Frankreich)	Ratifizierung in Österreich, Liechtenstein, Deutschland
		Unterzeichnung der Protokolle <ul style="list-style-type: none"> - Raumplanung und nachhaltige Entwicklung - Berglandwirtschaft - Naturschutz und Landschaftspflege
1995	Alpenkonvention tritt in Kraft	Ratifizierung in Slowenien und Frankreich
1996	4. Alpenkonferenz in Brdo (Slowenien)	Ratifizierung durch Europäische Union
		Unterzeichnung des Bergwaldprotokolls
1998	5. Alpenkonferenz in Bled (Slowenien)	Ratifizierung in der Schweiz und Monaco
		Unterzeichnung der Protokolle <ul style="list-style-type: none"> - Tourismus - Bodenschutz - Energie
1999		Ratifizierung in Italien
2000	6. Alpenkonferenz in Luzern (Schweiz)	
		Unterzeichnung der Protokolle <ul style="list-style-type: none"> - Verkehr - Streitbeilegung
2002	7. Alpenkonferenz in Meran (Italien)	
		Ratifizierung der Protokolle in Liechtenstein, Österreich und Deutschland
	Protokolle treten in Kraft; Ständiges Sekretariat nach Innsbruck vergeben	

Verkehrsprotokolls von der Schweiz zu Liechtenstein unterzeichneten die Umweltminister anlässlich der 6. Alpenkonferenz 2000 in Luzern das Verkehrsprotokoll mit einem Verzicht auf die Errichtung neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr (Artikel 11). Nicht mit derselben Heftigkeit und Brisanz, aber doch mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet, ging es auch bei anderen Protokollen zur Sache. Frankreich stimmte dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ nur mit einem Beschlussvorbehalt bezüglich des Zweitwohnungsbaus zu. Die Schweiz

akzeptierte diese Protokolle erst nach der Ergänzung des ursprünglich vorgesehenen Raumplanungs-Protokolls mit nachhaltigen Entwicklungsaspekten. In einer vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) bei der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) in Auftrag gegebenen Untersuchung über die „Vertiefung sozio-ökonomischer Aspekte der Alpenkonvention und ihrer Protokolle“ (WACHTER u. NORTH 1993) wurde zum Ausgleich der Schutzlastigkeit der Konvention eine Überprüfung und sogar Überarbeitung der bestehenden Protokollentwürfe vorgeschlagen. Anstelle des in der Alpenkonvention (Artikel 2, Absatz 2, lit. a) vorgeschlagenen Protokolls „Bevölkerung und Kultur“ sollte das Thema „Wirtschaft und Gesellschaft“ ins Auge gefasst werden. Beim Energie-Protokoll gab es heftige Debatten über ein Verbot der Kernkraft im Anwendungsbereich der Alpenkonvention, welches schließlich zu einem umfassenden Informationsaustausch abgeschwächt wurde. Im Bodenschutz-Protokoll konnten sich die Vertragsparteien zu keinem alpenweiten Verbot von chemischen und biologischen Zusatzstoffen für die künstliche Beschneigung von Schipisten durchringen (Artikel 14, Absatz 3).

2 Herzstücke der Alpenkonvention: Rahmenvereinbarung und Durchführungsprotokolle

Der schwierige und langwierige Verhandlungsprozess der Alpenkonvention lässt sich auf die besondere Konstruktion dieses internationalen Vertragswerkes zurückführen. Eine jüngst von ANREITER (2000, 38) durchgeführte vergleichende Analyse und Bewertung von 25 völkerrechtlich verbindlichen Abkommen zeigt ein interessantes Bild der besonderen Position der Alpenkonvention. Nur fünf der Konventionen sind formal Rahmenkonventionen mit nachgeschalteten Protokollen. Während üblicherweise Durchführungsprotokolle als spätere Novellierungen verabschiedet werden, stützt sich die Alpenkonvention a priori auf den Inhalt ihrer Protokolle. Das erschwert die erstmalige Ausverhandlung naturgemäß. Auch die hohe Anzahl der vorgesehenen Protokolle – bislang acht, Protokoll „Bevölkerung und Kultur“ in Vorbereitung, drei weitere vorgesehen – zeichnet die Alpenkonvention aus.

Die Rahmenkonvention, welche das allgemeine organisatorische Prozedere und grob die Ziele anspricht, ist bereits im Jahre 1995 nach der Ratifizierung in den Parlamenten von Österreich, Liechtenstein und Deutschland und nach Hinterlegung der Urkunden beim Depositär (Österreich) in Kraft getreten. Es dauerte allerdings bis in das Jahr 1999, als Italien als letzte Vertragspartei die Rahmenkonvention ratifizierte.

Den Vordenkern der Alpenkonvention war es ein Anliegen, die Europäische Union möglichst von Beginn an als Vertragspartei in den Alpenprozess einzubinden. Dieses Vorhaben gelang im Anfangsstadium. Delegationen der

Europäischen Union nahmen an den Alpenkonferenzen der Umweltminister und an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses auf Beamtenebene teil. Anlässlich der 3. Alpenkonferenz in Chambéry wurden die ersten drei angenommenen Protokolle „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Berglandwirtschaft“ und „Naturschutz und Landschaftspflege“ durch die EU unterzeichnet, das Protokoll „Bergwald“ im Jahre 1996 aufgrund fehlender Zuständigkeiten schon nicht mehr. Trotzdem ratifizierte die Europäische Union im Jahre 1996 die Alpenkonvention und ist seither Vertragspartei. Seit der Übernahme des Alpenkonventionsvorsitzes durch die Schweiz im Jahr 1998 nahm die EU jedoch weder an Sitzungen teil, noch leistete sie inhaltlichen Input. Erst unter deutschem Vorsitz kehrte die Europäische Union im Frühjahr 2003 wieder an den Verhandlungstisch zurück. Das nach vielen Verhandlungsjahren im Jahre 2000 anlässlich der 6. Alpenkonferenz in Luzern unterzeichnete Verkehrsprotokoll harrt jedoch seit Jänner 2001 der Unterzeichnung durch die EU, obschon gerade sie selbst die Alpenländer immer wieder aufgrund des fehlenden Verkehrsprotokollabschlusses hart kritisierte.

Keine andere Konvention versucht auch nur annähernd, auf eine derart breite Palette von Sachbereichen Einfluss zu nehmen wie die Alpenkonvention: Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Raumplanung, Tourismus, Bodenschutz, Energie, Verkehr.

Tab. 2: Übersicht über Ausarbeitung der Durchführungsprotokolle

Protokoll	Vorsitzführende Vertragspartei	Jahr der Unterzeichnung	Start der Ausarbeitung
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung	Frankreich	1994	1990
Berglandwirtschaft	Italien	1994	1990
Naturschutz und Landschaftspflege	Deutschland	1994	1990
Bergwald	Österreich	1996	1991
Tourismus	Frankreich	1998	1990
Bodenschutz	Deutschland	1998	1991
Energie	Italien	1998	1991
Verkehr	Schweiz/Liechtenstein	2000	1990
Streitbeilegung*	Österreich	2000	1998
Bevölkerung und Kultur	Italien	-	2000

*) Zusatzprotokoll

Beinahe alle anderen Konventionen verfolgen eng abgesteckte, sektorale Strategien, die üblicherweise am Ende von Problemketten ansetzen, wie zum Beispiel die Minimierung der Emission oder Immission eines bestimmten Schadstoffs durch technische („end of pipe“-) Lösungen. Einige dieser völkerrechtlichen Vertragswerke beziehen sich auf Meeresgebiete außerhalb des eigentlichen Hoheitsgebietes der Vertragsstaaten (z.B. Nordsee-Konferenz).

Die Alpenkonvention bezieht sich auf einen zum Teil dicht bewohnten, eng verzahnten und mit unterschiedlichen wirtschaftlichen und demographischen Ausgangspositionen ausgestatteten Alpenraum in acht Vertragsstaaten mit einem Anwendungsbereich von 190.912 km² (siehe Abbildung).

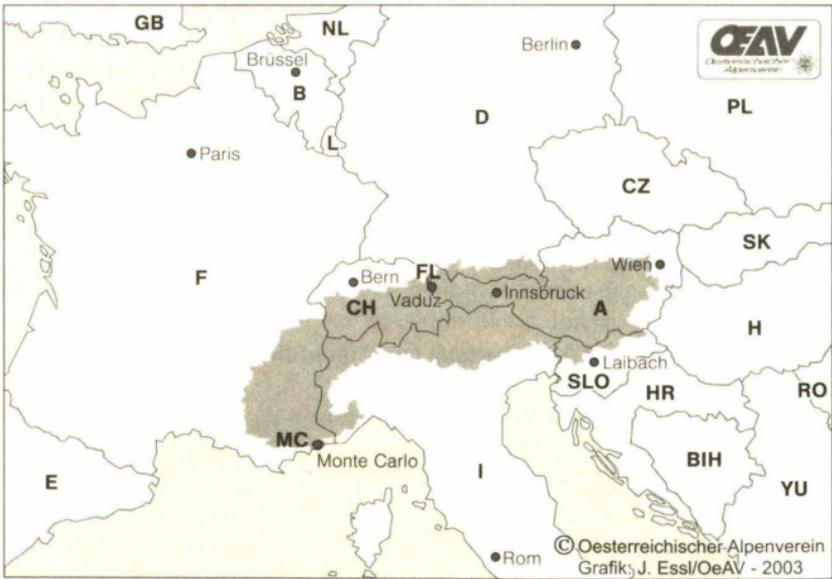


Abb. 1: Abgrenzung der Alpenkonvention

Obschon die Vertragsparteien anlässlich der 6. Alpenkonferenz 2000 in Luzern versicherten, alle Durchführungsprotokolle im Internationalen Jahr der Berge 2002 zu ratifizieren, erfolgte dieser Schritt nur in den drei Alpenstaaten Liechtenstein, Österreich und Deutschland. Zu Jahresende 2002 war der Ratifizierungsakt auch im römischen Abgeordnetenhaus abgeschlossen, der Senat musste noch die ausständige Zustimmung abgeben. Das französische Parlament stimmte der Ratifizierung des Berglandwirtschaftsprotokolls und des Zusatzprotokolls „Streitbeilegung“ zu, in Monaco sind inzwischen vier Protokolle ratifiziert.

3 Implementierung der Alpenkonvention: Österreich und Schweiz als Beispiele

In den einzelnen Alpenstaaten wurde auf sehr unterschiedliche Art und Weise an die politische Implementierung der Alpenkonvention herangegangen. Für den Fortgang der Umsetzungsphase ist insbesondere die Position der beiden Alpenkernländer Österreich und Schweiz interessant. Die Analyse des politischen Ablaufs lässt unterschiedliche Strategien erkennen. Sie hat aber in beiden Vertragsparteien mit berechtigten regionalpolitischen Überlegungen zu tun. Ein Stopp des Alpenprozesses in einem der beiden Länder wäre mit einem Scheitern der Alpenkonvention gleichzusetzen gewesen. Beide Staaten zusammen besitzen einen Anteil von 41,5 Prozent am Anwendungsbereich der Alpenkonvention. Österreich und die Schweiz weisen mit 64,8 bzw. 60,4 Prozent, ausgenommen die kleinen Vertragsparteien Liechtenstein und Monaco (100%), die höchsten Anteile des Staatsgebietes innerhalb des Geltungsgebiets der Alpenkonvention auf (ALPENBEOBACHTUNGS- und INFORMATIONSSYSTEM ABIS 1991, 7).

Österreich

In Österreich wurde die Rahmenkonvention als erste Vertragspartei bereits im Februar 1994 im Nationalrat ratifiziert. Als jedoch die Verhandlungen des Verkehrsprotokolls unter Schweizer Vorsitz in den Jahren 1992/93 keine für Österreich akzeptablen Fortschritte erbrachten, legte Österreich auf Initiative der Bundesländer im Spätherbst 1993 einen eigenen Entwurf vor. Als Nagelprobe für den weiteren Alpenprozess wurde darin die Verpflichtung der Vertragsparteien gefordert, „den Straßenbau auf die unbedingt nötigen Vorhaben und Verbindungen zu beschränken und keine neuen umweltbelastenden hochrangigen alpenquerenden Straßenverkehrsachsen zu errichten“. Des Weiteren erklärten die österreichischen Bundesländer auf der Basis von Landeshauptleutebeschlüssen 1993 und 1994, „dass die offizielle Zustimmung der Republik Österreich erst dann abgegeben werden kann, wenn ... auch das Verkehrsprotokoll vorliegt, und hiezu alle Bundesländer ihre Zustimmung erteilt haben“ und „es ist ausdrücklich festzuhalten, dass neue hochrangige alpenquerende Hauptverkehrsachsen nicht errichtet werden dürfen“. Nach zahlreichen gescheiterten Kompromissvorschlägen, zwei Alpenkonferenzen der Umweltminister ohne Einigung (Brdo/Slowenien 1996; Bled/Slowenien 1998), zwei Wiener Expertentreffen aus dem Umwelt- und Verkehrsbereich, wurde schließlich unter liechtensteinischem Vorsitz 1999/2000 ein neuer Vorschlag ausgearbeitet, der durch den „Verzicht der Vertragsparteien auf die Errichtung neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr“ im Artikel 11 des Verkehrsprotokolls auch die Zustimmung der österreichischen Bundesländer fand. Anlässlich der 6. Alpenkonferenz 2000 in Luzern unterzeichnete der österreichische Umwelt-

minister nach Beendigung des Junktims der Bundesländer gleich alle Protokolle. Nach einem umfassenden Vorbereitungsprozess ratifizierten schließlich sowohl National- als auch Bundesrat im Juli 2002 einstimmig die Protokolle. Die gemeinsame Unterstützung der Anliegen der Alpenkonvention auf Bundes-, Länder-, Gemeinde-, Sozialpartner- und NGO-Ebene war auch eine wichtige strategische Erfolgsposition für die Bewerbung der Landeshauptstadt Innsbruck um den Sitz des Ständigen Sekretariats. Sie wurde aus dem Kandidatenkreis von Bozen, Grenoble, Innsbruck, Lugano und Maribor am 19. November 2002 bei der 7. Alpenkonferenz der Umweltminister in Meran als Sitzstandort ausgewählt.

Zur politischen Verankerung der Alpenkonvention in Österreich hat auch beigetragen, dass seit Beginn der Verhandlungen im „Österreichischen Nationalen Komitee der Alpenkonvention“ zwischen Vertretern der Ministerien, Länder, Sozialpartner und Alpen-NGOs die einzelnen Schritte inhaltlich gemeinsam vorbereitet worden sind. Ferner besteht in Österreich in Fortführung der alpenweiten Informationskampagne 1993/94 ein von NGOs geführtes Alpenkonventionsbüro für die laufende Öffentlichkeits- und Kommunikationsarbeit (STREICHER 2001).

Schweiz

Die direkt von der Konvention betroffenen Alpenkantone sahen sich von Beginn an zu wenig in die Ausarbeitung der Rahmenkonvention einbezogen. Die Befürchtungen, dass dabei die Erhaltung der Umweltqualität einseitig auf Kosten der wirtschaftlichen Interessen der ansässigen Bevölkerung geht, fanden in der Schweiz ihren Niederschlag in der im Frühling 1991 durchgeführten Vernehmlassung. Die meisten Alpenkantone und zahlreiche Wirtschaftsverbände meldeten Bedenken an oder lehnten die Konvention bzw. die sich abzeichnenden Protokollentwürfe rundweg ab. An der 2. Alpenkonferenz 1991 in Salzburg unterzeichnete der Schweizer Umweltminister die Konvention mit einem Ratifizierungsvorbehalt. Er kündigte an, dem National- und Ständerat die Genehmigung des Übereinkommens erst dann vorzulegen, wenn die Verhandlungen über die ersten Protokolle zu einem für die Schweiz zufrieden stellenden Ergebnis geführt haben. Auf internationaler Ebene wurde versucht, der Schweiz auf dem weiteren Weg insofern entgegenzukommen, dass nämlich Bestimmungen zu Subsidiarität, Mitsprache, regionaler Förderung und Abgeltung als Standardformulierungen Eingang in allen Protokollen fanden. Zudem wurde das Protokoll „Raumplanung“ als neues Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ maßgeblich erweitert (LATIF 1997). Bei der Arbeitstagung in Arosa (23./24. August 1996), an der neben der zuständigen Umweltministerin Ruth Dreifuss die Vertreter der Alpenkantone und der tangierten Bundesämter teilnahmen, gelang der Durchbruch zur Ratifikation der Rahmen-

konvention und Unterzeichnung der fünf abgeschlossenen Protokolle, welche im Jahre 1998 erfolgte. Dieser Ausgang war auch das Ergebnis von Zugeständnissen des Bundes an die Kantone der Berggebietsförderung, wobei die gelungene Revision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte bei einem Wasserzinsmaximum von 80 Schweizer Franken ganz entscheidend zur Deblockierung der Alpenkonvention beigetragen hat.

Trotzdem gelang die Ratifizierung der acht Durchführungsprotokolle und des Zusatzprotokolls Streitbeilegung im in der Schweiz sehr engagiert abgehandelten Internationalen Jahr der Berge 2002 nicht, obschon sich die Gebirgskantone an einer Tagung im Glarus im Jahre 2001 nach wie vor zu den Arosa-Ergebnissen bekannten. Nach einer hart geführten Kampagne von *economiesuisse* hat die ständerätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) am 11. November 2002 mit 8 zu 0 Stimmen bei drei Enthaltungen dem Ständerat empfohlen, die Ratifikation der Durchführungsprotokolle abzulehnen. Die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) empfiehlt, vorerst nur das Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ zu ratifizieren.

Für den gesamten Alpenprozess wäre es jedoch eine fatale Entwicklung, wenn das zweite Alpenkerland Schweiz nicht in Bälde die Ratifizierung beschließen könnte. Die ständerätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie erwartet nunmehr bis September/Oktober 2003 von der Verwaltung Zusatzberichte zu den Protokollen für einen neuerlichen Anlauf.

4 Verankerung der Erfüllungskontrolle

Zu Recht wurde an der Alpenkonvention lange Zeit hindurch die fehlende und wenig transparente Umsetzungskontrolle kritisiert (ANREITER 2000, 39). Von der vertraglichen Determinierung von Streitbeilegungsregelungen in der Rahmenkonvention wurde deshalb abgesehen, weil die Vertragsparteien ein Bekenntnis zur Lösung von Implementierungsproblemen im Konsensweg abgaben und damit ein deutliches Signal der Kooperation nach außen setzten (GALLE 2002, 208). Außerdem wurde auf das seit dem Jahr 1957 bestehende „Europäische Übereinkommen zur friedlichen Regelung von Streitigkeiten“ des Europarates verwiesen.

Im Zuge der langwierigen Diskussionen zum Verkehrsprotokoll ergaben sich Ansätze, die komplexe Thematik des Alpentransits auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsdurchsetzung und Streitschlichtung zu behandeln. Nach der Einrichtung einer ad hoc-Arbeitsgruppe unter Vorsitz Österreichs anlässlich der 5. Alpenkonferenz 1998 in Bled /Slowenien konnte schon zwei Jahre später in Luzern das Zusatzprotokoll „Streitbeilegung“ beschlossen werden. Als Ergebnis liegt ein obligatorisches Streitbeilegungsverfahren

fest, das mit einem verbindlichen Schiedsspruch endet. Dieser Mechanismus schließt die vorhandene Lücke in der Alpenkonvention und schafft damit die Voraussetzungen, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien einer verbindlichen Entscheidung unter Zugrundelegung der Zielsetzungen und Protokolle der Alpenkonvention zuzuführen.

Da die meisten traditionell angewandten Mittel der Rechtsdurchsetzung auf bilaterale Streitigkeiten zwischen Staaten zugeschnitten sind und im Umweltvölkerrecht in sehr geringem Maße zu gerichtsförmigen, verbindlichen Streitbeilegungsmaßnahmen gegriffen wird, legt dies die Hinwendung zu anderen partnerschaftlichen Mitteln nahe. So hat sich im Umweltbereich der so genannte „Compliance-Mechanismus“ zur Umsetzung und Einhaltung von vereinbarten Regelungen entwickelt. Dieser erstmals im Rahmen des „Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen“, geschaffene Mechanismus stellt darauf ab, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu erleichtern bzw. zu unterstützen. Es handelt sich um ein nicht-gerichtliches Verfahren. Während beim Streitbeilegungsverfahren die einzelne betroffene Vertragspartei ihre Interessen geltend machen muss, ist im Compliance-Verfahren die Staatengemeinschaft stärker eingebunden und verantwortlich. Zu den zwei Hauptsäulen dieses als Erfüllungskontrolle gedachten Verfahrens, welches als „Mechanismus zur Überprüfung der Inhalte der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle“ anlässlich der 7. Alpenkonferenz 2002 beschlossen wurde, zählen der Überprüfungsausschuss und das Berichtsverfahren. In diesem sind neben Vertretern der Vertragsparteien auch die Beobachter zugelassen (z.B. CIPRA, Club Arc Alpin, IUCN, Arge Alp, usw.).

Mit diesen beiden Instrumenten existieren nunmehr zwei wesentliche Elemente der Umsetzungskontrolle. Mit welchem Tempo die einzelnen Vertragsparteien die Inhalte der Durchführungsprotokolle in den Gesetzen, Programmen, Leitbildern und in konkreten Maßnahmen umsetzen, wird sehr vom politischen Willen, dem Interesse der betroffenen Öffentlichkeit, dem permanenten Drängen der NGOs und von der engagierten Vorbildwirkung der jeweiligen Vorsitzländer abhängen. Während die Schweiz im zweiten Vorsitzjahr beachtliche Initiativen setzte, verpufften diese wiederum unter italienischem Vorsitz (2000–2002). Trotz mehrerer Anläufe konnten bisher keine gemeinsamen alpenweiten Umsetzungsprioritäten aller Vertragsparteien zur sichtbaren Bündelung des breiten Aktivitätenspektrums festgelegt werden. Nur Deutschland und Frankreich bzw. CIPRA und CAA (Club Arc Alpin als Zusammenschluss der Alpenvereine) für die Beobachterorganisationen gaben ihre Vorstellungen bekannt. Die unter Schweizer Vorsitz ausgearbeiteten und in Luzern 2000 beschlossenen „Leitlinien für die Umsetzung der Alpenkonvention“ blieben seither wirkungslos.

5 Zwischenbewertung des Alpenprozesses

In Kenntnis der besonderen Schwierigkeiten bei der Ausverhandlung von komplexen internationalen Verträgen lässt sich am Wendepunkt von der mehr als zehnjährigen Verhandlungsphase hin zum „Take off“ für die Umsetzung resümierend feststellen:

- Mit der Rahmenkonvention, den acht wesentliche Funktionen des alpinen Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Naturraumes umfassenden Durchführungsprotokollen, der Festlegung des Sitzstandortes des Ständigen Sekretariats in Innsbruck, dem Zusatzprotokoll Streitbeilegung und dem Mechanismus zur Erfüllungskontrolle sind die Leitplanken für ein funktionierendes Vertragswerk geschaffen.
- Mit dem Inkrafttreten der Durchführungsprotokolle am 18. Dezember 2002 ist der Alpenprozess realpolitisch unumkehrbar geworden.
- Entlang der Längsachse der Alpen ist eine Plattform zur Diskussion und Umsetzung gemeinsamer Alpenanliegen und Sachthemen geschaffen, welche die bestehenden teilstaatlichen regionalen Arbeitsgemeinschaften (Arge Alp, Alpen Adria, Cotrao) unterstützt und alpenweit stärker vernetzt.
- Durch die alpenweite Ausrichtung der Alpenkonvention sind nun Festlegungen für eine gemeinsame Alpentransitpolitik, die Harmonisierung von skitechnischen Erschließungsstrategien, Gefahrenzonenplanungen, für regionale Raumordnungsprogramme, usw. möglich. Sie ist damit ein Schlüssel für gemeinsame Sachpolitiken, Spielregeln, gleich lange „Spieße“ bei der Genehmigungspraxis von Aufstiegshilfen, Festlegung von sensiblen Zonen beim Transitverkehr, Inhalten von Schutzgebieten und Förderungspraxen geworden.
- Mit der Alpenkonvention liegt eine gemeindegrenzscharfe, von den Vertragsparteien anerkannte Alpenabgrenzung fest. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Korrektur des EU-Bildes über die Alpen (HASLACHER 1996).
- Die Europäische Union ist Vertragspartei der Alpenkonvention. Die Kommission hat in ihrer Studie „Europa 2000+“ die Alpen als ein „Gebiet transnationaler Zusammenarbeit“ ausgedehnt und mit „Alpenkonvention“ bezeichnet (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995, 24).
- Die Alpenkonvention besitzt bisher eine geringe politische Verankerung, welche sich in der federführenden Zuständigkeit der Umweltressorts auf nationaler Ebene, in den von den Vorsitzländern der Alpenkonvention beigemessenem geringen Stellenwert bei der Vorsitzführung (siehe insbesondere Italien 2000–2002), in den nur alle zwei Jahre stattfindenden Alpenkonferenzen mit politischen Beschlussfassungen und ergo dessen in zähem Fortschritt ausdrückt.
- Zahlreiche Alpenregionen und deren Vertreter haben aufgrund der Be-

schäftigung mit sich selbst, ob die Alpenkonvention einen Mehrwert oder eine Behinderung ihrer Interessen bringen wird, noch nicht die richtige Balance und den Druck auf die Staatsregierungen entwickeln können, der als Schwungrad für ein derart komplexes Vertragswerk notwendig ist.

- Die Passivität der EU als Vertragspartei kann sich zum Risikofaktor entwickeln. Eine erfolgreiche Alpenpolitik hängt auch sehr wesentlich von den außerhalb der Alpen gelegenen Regionen bzw. den nicht zu den Signatarstaaten der Alpenkonvention zählenden Nationen ab. Hier könnte die EU eine wirksame Klammer- und Vermittlerfunktion darstellen. Diese erfüllt sie derzeit weder politisch, administrativ, noch inhaltlich. Die Initiativstellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Zukunft der Berggebiete in der Europäischen Union“ vom 18.9.2002 (EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS 2002) drückt das Verhältnis zur Alpenkonvention entsprechend aus: „3.3.2 Die im Jahr 1989 in Berchtesgaden unterzeichnete und 1998 in Kraft getretene Alpenkonvention belegt zwar das diesbezügliche Interesse der Europäischen Union, aber die Verhandlungsschwierigkeiten und die Umsetzung der Durchführungsprotokolle weisen auf einen zu technokratischen und wenig transparenten Ansatz hin“ (Anmerkung des Verfassers: Die Alpenkonvention wurde 1989 in Berchtesgaden gestartet, 1991 in Salzburg unterzeichnet und trat 1995 in Kraft).

6 Instrument für eine nachhaltige Raumentwicklung?

Die Frage, ob die Alpenkonvention ein Instrument für eine nachhaltige Raumentwicklung darstellt, ist zu diesem Zeitpunkt noch schwer zu beantworten. Vom Ansatz und einigen inhaltlichen und politischen Weichenstellungen aus betrachtet kann davon ausgegangen werden, dass die Alpenkonvention das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes anvisiert.

Schon Ende der 1980er Jahre des vergangenen Jahrhunderts wurde durch die Änderung des Begriffes „Alpenschutzkonvention“ zu „Alpenkonvention“ ein deutliches Signal dahingehend gesetzt, dass sich dieses Vertragswerk der Konzeption eines „nachhaltigen Wirtschaftens“ verpflichtet und keine einseitige Schutzkonvention darstellt (BÄTZING 1994, 186). Heute wird nicht mehr vom 1991 unterzeichneten „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ gesprochen, sondern von der Alpenkonvention. Interessanterweise wird der Schutz-Ausdruck noch sehr häufig von Skeptikern und Gegnern der Alpenkonvention verwendet.

Die Alpenkonvention verfolgt keine eng abgesteckte, sektorale, sondern ganz bewusst eine explizit integrative Strategie, wobei Umweltschutzziele durch umweltverträgliches Wirtschaften in vielen Bereichen dauerhaft

sicherzustellen sind. Die Alpenkonvention ist als ein Konzept zu bezeichnen, einen grenzüberschreitenden, problemübergreifenden, ganzheitlichen Ansatz für die Alpenregionen zu schaffen. Die Verpflichtung zur Vernetzung und Berücksichtigung der jeweiligen Protokollinhalte in den anderen Politiken ist Bestandteil eigener Artikel in allen Protokollen.

Dieses Vertragswerk ist der ansässigen Bevölkerung strikt verpflichtet, denn ohne sie ist die Umsetzung nicht möglich. Darauf wird sowohl in den Präambeln der Protokolle als auch in eigenen Artikeln über die „Beteiligung der Gebietskörperschaften“ eingegangen. Die einzelnen Umsetzungsschritte und die Zusammenarbeit sind mit den dafür am besten geeigneten Ebenen der Gebietskörperschaften abzustimmen, die unmittelbar betroffenen Ebenen werden unter Wahrung der Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt. Als ein bewährtes Modell der innerstaatlichen Kooperation darf auf das Österreichische Nationale Komitee der Alpenkonvention verwiesen werden (CIPRA ÖSTERREICH 1996). Alpenweit demonstriert das 1996 von der CIPRA ins Leben gerufene Gemeindeforschungsnetzwerk „Allianz in den Alpen“ mit mittlerweile 150 Gemeinden, wie auf kommunaler Ebene die Ziele und Inhalte der Alpenkonvention umgesetzt werden.

Es fehlt bis dato die Ausarbeitung des bereits in der Rahmenkonvention angeführten Schwerpunktthemas „Bevölkerung und Kultur“, um neben den Bereichen Ökonomie und Ökologie auch die dritte Nachhaltigkeitssäule Bevölkerung, Gesellschaft und Kultur abzudecken. Nachdem die Vertragsparteien bis zur 6. Alpenkonferenz 2000 sicher gehen wollten, dass das Verkehrsthema als Nagelprobe für die Fortsetzung des Alpenprozesses unterzeichnet wird, wurde erst in Luzern 2000 der Auftrag zur Befassung mit dem Thema „Bevölkerung und Kultur“ erteilt. Obschon eine ganze Reihe von Vorbereitungsunterlagen (z.B. BÄTZING 2002) bereitgestellt waren, konnte bisher unter italienischem Vorsitz wenig Fortschritt erzielt werden. Anlässlich der 7. Alpenkonferenz 2002 in Meran wurde lediglich ein Zwischenbericht mit einer zusammenfassenden Dokumentation von Arbeitsunterlagen und Stellungnahmen aus dem Kreis der Vertragsparteien und Beobachter vorgelegt. Dem italienischen Vorsitz dieser Arbeitsgruppe wurde nun der Auftrag erteilt, auf der Grundlage der bisher geleisteten Arbeit ein Konzept über die möglichen Inhalte sowie politischen und rechtlichen Formen eines Instruments für den Bereich „Bevölkerung und Kultur“ zu skizzieren und der 8. Alpenkonferenz 2004 zu unterbreiten. Trotz dieses äußerst schleppenden Verhandlungsfortgangs ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Vertragsparteien der Alpenkonvention sich dieses Themas ernsthaft annehmen wollen, geht es doch vor allem um die Bewahrung der Entwicklungsmöglichkeiten und Rechte ethnischer und linguistischer Gemeinschaften, um den Kultur- und Generationendialog sowie um die Be-

wahrung und Weiterentwicklung der regionalen Identität (POPP 2001). Mit diesem Thema können die in den Alpen ansässigen Menschen direkt abgeholt werden und dieses komplexe Vertragswerk als eine Zukunftschance und nicht als eine Einschränkung ihrer Entfaltungsmöglichkeiten begreifen.

Nachhaltigkeit erfordert zu deren Umsetzung auch eine entsprechende Finanzierung. In den Protokollen ist bezüglich der Durchführung bzw. Umsetzung lediglich ein Artikel mit der Verpflichtung enthalten, die Umsetzung der Protokolle durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen. Gerade zu diesem Zwecke werden exakte und praktikable Umsetzungsprioritäten und Aktionspläne mit Fristen, Revisionen und Aktualisierungen in regelmäßigen Abständen mit entsprechenden Finanzierungsplänen (national, international) nötig sein, die aber bisher nicht vorliegen. Im CIPRA-Aktionsplan 1996 zur Umsetzung der Alpenkonvention ist diesbezüglich die Einrichtung eines öffentlichen Alpenfonds enthalten, mit dem vordringliche gemeinsame Umsetzungsmaßnahmen initiiert werden, die nicht über nationale oder EU-Budgets finanziert werden können. Bisher liegt auf Alpenkonventionsebene lediglich ein Beschluss vor, dass der Ständige Ausschuss der Alpenkonvention mit den zuständigen Stellen der EU-Interreg-Programme zusammenarbeiten wird, woraus aber noch keine erkennbaren Initiativen entstanden sind.

Die fachliche und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen Durchführungsprotokollen ist bisher zu kurz gekommen. Die Strategie zur Delegation dieser Arbeit an so genannte „Arbeitsgruppen“ erscheint zur Präzisierung der Umsetzungsvorschläge als zweckmäßig. Das Internationale Wissenschaftliche Komitee Alpenforschung (WIKO), welches seit der 6. Alpenkonferenz 2000 als Beobachterorganisation akkreditiert ist, könnte bei entsprechenden Kooperationsvereinbarungen wertvolle Hilfestellung leisten. Die derzeit eingesetzten Arbeitsgruppen „Verkehr“, „Lawinen, Überschwemmungen, Muren und Erdbeben“ und „Bergspezifische Umweltqualitätsziele“ entspringen eher alpenkonventions- bzw. tagespolitischen Überlegungen als dem Ziel einer systematischen Vorbereitung auf die Umsetzung der Alpenkonvention. Die bisher vorliegenden Ergebnisse wurden auch nicht im Sinne einer effizienten Öffentlichkeitsarbeit für die Alpenkonvention verwertet.

7 Ausblick

Gut Ding braucht Weil! Stimmt dieses Sprichwort, dann hat die Alpenkonvention noch beste Chancen, zu dem zu werden, was sich ihre Vordenker, Förderer und Begleiter erwartet haben: ein Modell für die nachhaltige Entwicklung eines für Europa repräsentativen Großraumes und Berggebietes. Mehr als 15 Jahre nach der politischen Inangriffnahme dieses Projektes

im Europaparlament und acht Jahre nach dem Inkrafttreten der Rahmenkonvention ist man vom angestrebten attraktiven Gegenentwurf zur konventionellen Alpenentwicklung noch weit entfernt. Bätzing hat insofern Recht, wenn es um die vielen Schwierigkeiten beim Fortgang des Alpenprozesses geht. „dass es nicht mehr „bloß“ um die Verhinderung einer neuen Autobahn oder um den Schutz bedrohter peripherer Landschaften geht, sondern um die umwelt- und sozialverträgliche Gestaltung des gesamten Wirtschaftens in einem durchaus exemplarischen Teilraum Europas. Dafür gibt es in dieser Größendimension praktisch kein Vorbild, so dass es sich bei der Alpenkonvention um ein europäisches Pilot-Projekt handelt, das de facto ein Gegenmodell zum Europäischen Binnenmarkt darstellt“ (BÄTZING 1994, 202). Die Wahrheit wird sich beim Versuch der Integration der Alpenkonventionsinhalte in die Europäische Union herausstellen. Als Beispiel können die Ende 2002 gescheiterten Verhandlungen zwischen Österreich und der EU über die Verlängerung der Ökopunkteverordnung im Transitverkehr dienen. Hier prallen die Doktrin des freien Warenverkehrs und das Recht der Bevölkerung auf eine gesunde Umwelt in den bereits überbelasteten Alpentälern aufeinander. Die Vertragsparteien haben sicherzustellen, dass die Inhalte des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention bei der Erarbeitung der neuen Wegekostenrichtlinie entsprechend berücksichtigt wird. Daran wird der Mehrwert für die Alpenbevölkerung zu messen sein.

Die bisher vornehmlich von nichtstaatlicher Seite gesetzten Umsetzungsaktivitäten wie beispielsweise das „Netzwerk Alpiner Schutzgebiete“, das Gemeindeforschungsnetzwerk „Allianz in den Alpen“, das unter der Patronanz der Alpenkonvention vorangetriebene Weitwanderwegprojekt „Via Alpina“ von Triest nach Nizza, das Bergwaldnetz, das Projekt „Alpenstadt des Jahres“, usw. sind beachtliche und anerkannte Wegmarkierungen auf dem schwierigen Weg zur Umsetzung.

Gelingt es, das politische Standing der Alpenkonvention zu stärken und aus der Alpenkonvention ein Alpenprojekt zu entwickeln, das mehr ist als die Summe von Einzelinteressen der Vertragsparteien, dann könnte sich aus dem Patchwork von mehr oder weniger professionellen Einzelinitiativen doch noch ein Gesamtkunstwerk der Nachhaltigkeit entwickeln.

Literatur

- ALPENBEOBACHTUNGS- UND INFORMATIONSSYSTEM (ABIS) 1999: Demographische Indikatoren des Alpenraumes. Ergebnisse einer im Rahmen der Alpenkonvention durchgeführten Studie. Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Luxembourg.
- ANREITER, W. 2000: Die Alpenkonvention im Vergleich – was ist so besonders? In: RAUM – Österreichische Zeitschrift für Raumplanung und Regionalpolitik H. 37, S. 38–40.

- BÄTZING, W. 1994: Die Alpenkonvention – ein internationales Vertragswerk für eine nachhaltige Alpenentwicklung auf dem mühevollen Weg der politischen Realisierung. In: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Gefährdung und Schutz der Alpen. Wien, S. 185–205 (= Veröffentlichungen der Kommission für Humanökologie, 5).
- BÄTZING, W. 2002: Ökologische und sozioökonomische Anforderungen an das Schwerpunktthema der Alpenkonvention „Bevölkerung und Kultur“. Berlin (= UBA-Texte 61/02).
- BÄTZING, W. 2002: Die aktuellen Veränderungen von Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft und Bevölkerung in den Alpen. Berlin: Umweltbundesamt.
- BMU u. UBA 2002: Umweltziele im Alpenraum und Ansätze zu einem Monitoring durch Indikatoren. Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Bergspezifische Umweltqualitätsziele“ der Alpenkonvention. Berlin.
- CIPRA, INTERNATIONALE ALPENSCHUTZKOMMISSION 1992: CIPRA 1952–1992. Dokumente, Initiativen, Perspektiven für eine bessere Zukunft der Alpen. Vaduz.
- CIPRA ÖSTERREICH 1996: Die Alpenkonvention. Der österreichische Weg. Wien.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995: Europa 2000+. Europäische Zusammenarbeit bei der Raumentwicklung. Luxemburg.
- EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS 2002: Initiativstellungnahme „Die Zukunft der Berggebiete in der Europäischen Region“. CES 1025/2002 (FR)PF/R-N/js. Brüssel (<http://www.esc.eu.int>)
- GALLE, E. 2002: Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und seine Protokolle. Alpine Umweltprobleme Teil XXXIX. Berlin (= Beiträge zur Umweltgestaltung A 148).
- GEMEINDENETZWERK „ALLIANZ IN DEN ALPEN“ 2002: 5 Jahre Gemeinde-Netzwerk „Allianz in den Alpen“ 1997–2002. Aufbruch in den Alpengemeinden. Mäder.
- GÖTZ, A. 2001: Das Gemeindenetzwerk „Allianz in den Alpen“. Aufbruch in den Alpengemeinden. In: Jahrbuch zum Schutz der Bergwelt 66, S. 65–69.
- HASSLACHER, P. 1996: Die Alpen im Spiegel der EU-Politik – Via Alpenkonvention zu einem Ziel 7-Gebiet. In: Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie 2/96 (= EU-Agrarpolitik und Berggebiete), S. 177–193.
- HASSLACHER, P. 1999: Die Alpenkonvention. Ist sie auf dem richtigen Weg? In: Alpenvereinsjahrbuch 1999. München, Innsbruck, Bozen, S. 307–319.
- HASSLACHER, P. 2001: Aufbau und Inhalte der Alpenkonvention und ihrer Protokolle unter besonderer Berücksichtigung des Protokolles „Naturschutz und Landschaftspflege“. In: Jahrbuch zum Schutz der Bergwelt 66, S. 35–42.
- HASSLACHER, P. 2003: Die Alpenkonvention. Eine Dokumentation und Information über Inhalt, Arbeitsweise, Akteure, Umsetzung und Schrifttum des internationalen Vertragswerkes für eine nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes. Innsbruck (= Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung, 24).
- LATIF, B. 1997: Entwicklung der Alpenkonvention. In: Montagna. Die Zeitschrift für das Berggebiet, 8, H. 7, S. 15–18.
- NETZWERK ALPINER SCHUTZGEBIETE 2001: Die Schutzgebiete im Alpenen Netzwerk 1997–2001 ... 5 Jahre transnationale Zusammenarbeit. Gap.
- NORER, R. 2002: Die Alpenkonvention aus rechtlicher Sicht. Ein Beitrag zum Jahr der Berge 2002. In: Agrarrecht. Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes, 32, H. 7, S. 205–207.
- POPP, D. 2001: Mögliche Inhalte und Bedeutung eines Alpenkonventions-Protokolls „Bevölkerung und Kultur“. In: Jahrbuch zum Schutz der Bergwelt 66, S. 61–63.
- SCHERING, H. 2002: Das Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention. Ein Vertrag zwischen Waldwirtschaft und Gesellschaft. In: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (Hrsg.): Braucht der Bergwald in der Schweiz eine neue Waldpolitik? Fachtagung

Die Alpenkonvention

des SAB vom 30.8.2002 in Murten (CH). Bern, S. 12–22.

- SENN ALLENSPACH, M. 2002: Die Alpenkonvention: Das Recht des Alpenraumes auf eine Entwicklung. In: forum raumentwicklung, Informationsheft 30, H. 2, S. 5–8.
- SIEGRIST, D. 2002: Das Tourismusprotokoll der Alpenkonvention. Zugpferd für eine integrative Tourismusentwicklung im Alpenraum. In: LUGER, K. und F. REST (Hrsg.): Der Alpentourismus. Entwicklungspotenziale im Spannungsfeld von Kultur, Ökonomie und Ökologie. Innsbruck, S. 337–355 (= Tourismus: transkulturell & transdisziplinär 5).
- STREICHER, G. 2001: Die Öffentlichkeitsarbeit zur Alpenkonvention. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt 66, S. 71–77.
- WACHTER, D. und N. NORTH 1993: Vertiefung sozioökonomischer Aspekte der Alpenkonvention und ihrer Protokolle. Bern (BUWAL Umwelt-Materialien Nr. 2, Natur und Landschaft).
- WEISSEN, A. 2001: Das Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention. Zehn Jahre zähes Ringen bis zum Durchbruch. In: Jahrbuch zum Schutz der Bergwelt 66, S. 43–52.

www.alpenverein.at/alpenkonvention.htm

www.cipra.org

www.alpenallianz.org

www.alparc.org

www.alpenkonvention.info